

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1892.

N^o. XXI. Ministerial-Berordnung

vom 23. September 1892,

betreffend die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1892.

Auf Anordnung des Bundesraths des Deutschen Reichs findet am 1. Dezember 1892 im Gebiete des Deutschen Reichs eine Viehzählung statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienensücke.

§ 2.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindevorstände bez. der Vertreter der Gutsbezirke, welche nach Bedürfnis bestimmte abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

§ 3.

Die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Formulare erhalten die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke durch die Fürstlichen Landratsämter.

§ 4.

Die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke haben in der Zeit vom 18. bis 27. November d. J. in jedes Haus (Wohnt, Anwesen) eine Hausliste dem Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIII.